

Satzungsänderung vom 17.05.2022

Hanauer Harmonika-Club e.V., Kehl-Kork

- in der Fassung nach dem Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 08.07.2022

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hanauer Harmonika-Club e.V. Kehl-Kork“
- (2) Er hat seinen Sitz in 77694 Kehl-Kork und ist in das Vereinsregister beim Registergericht/Amtsgericht Kehl unter der Nr. VR 370016 eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur und die Verbreitung der Musik, insbesondere der Akkordeon- und der Harmonika-Musik.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereines, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Zuwendungen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und öffentliche Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen:

- 1.) aktiven Mitgliedern 2.) passiven Mitgliedern 3.) Ehrenmitgliedern
- (1) Aktive Mitglieder sind Musizierende der einzelnen Orchester und Mitglieder des Vorstandes
- (2) Passive Mitglieder sind Förderer; sie unterstützen den Verein ideell, finanziell und beratend.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Schulpflichtigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, welche dann, endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins beeinträchtigt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Generalversammlung verlangen. Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Aufrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder gem. § 2 Nr.1, Nr. 2 und Nr.3 haben Stimmrecht, sofern sie das 15. Lebensjahr erreicht haben.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung, an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern sind durch den Vorstand zu ernennen:

- Mitglieder, die am Stichtag mindestens 30 Jahre im Verein aktiv tätig sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Mitglieder, die am Stichtag mindestens 40 Jahre dem Verein passiv angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vereinsbeitrag und Geschäftsjahr

(1) Die Höhe des Vereinsbeitrages, mit Ausnahme des Ausbildungsbeitrages, wird durch die Generalversammlung festgelegt.

(2) Die Beitragszahlung für passive Mitglieder erfolgt jährlich, für aktive Mitglieder monatlich oder nach freier Vereinbarung.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Generalversammlung

(2) Der Vorstand

§ 9 Einberufung der Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung wird im jährlichen Turnus, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Sprecher des Vorstandes einberufen. Bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder wie unter § 9 Abs. 3 u. 4 einzuladen.

(3) Die Einberufung zur Generalversammlung muss mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(4) Die Generalversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Generalversammlung zu beschließen sind.

(5) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.

(7) Die Generalversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher geleitet.

(8) Zu Beginn der Generalversammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

§ 10 Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von 2maliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

(5) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen erforderlich.

(6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer wählt die Generalversammlung einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.

(7) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt, Ausschluss oder Tod) eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht der Vorstanderschaft angehören dürfen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Erlass und Änderungen von Ordnungen

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch ein Vorstandsteam gebildet, welches 2 bis 5 Personen umfasst, die jeweils für verschiedene Aufgabengebiete zuständig sind. Aus seinen Reihen wählen sie einen Vorstandssprecher und einen stellvertretenden Vorstandssprecher.

Weitere Vorstandsmitglieder:

1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
- Trachtenwart
1. Jugendleiter
 2. Jugendleiter
- mindestens 4 Beisitzer

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis handelt der stellvertretende Vorstandssprecher in Absprache mit dem Vorstandssprecher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Die persönliche Haftung ehrenamtlicher tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandssprecher oder eines vom ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (6) Der Schriftführer erledigt die schriftlich anfallenden Arbeiten.
- (7) Der Kassenverwalter ist für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, den Kassenbericht und damit anfallenden Tätigkeiten zuständig.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.
- (5) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax oder E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
2. Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von

personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. 3. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 16 Ordnungen

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Jugendordnung, sowie weitere mögliche Ordnungen geben. Die Generalversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die beschlossenen Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 17 Vergütungen

(1) Die Ämter im Vorstand (§13) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)

(2) Die Generalversammlung (§ 9 Abs. 1) kann abweichend von § 18 Abs. (1) beschließen, dass den dort genannten Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird. (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung in Textform beim Verein einzureichen und müssen mit der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht werden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben (§14). Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenständig beschlossen und vorgenommen werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregister oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften, für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung der Frist von 30 Tagen in Textform geladen werden.

(3) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (§ 10 Abs.5)

(4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Institution: Bürgerstiftung Kehl

Adresse: Am Riedgraben 8, 77694 Kehl

Registergericht: Amtsgericht Kehl

Registernr.: RPF 14/0563/71

Finanzamt: Offenburg

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich für musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

Sollte die oben angeführte Institution ihre Gemeinnützigkeit verlieren oder sollte diese nicht mehr bestehen, dann fällt das Vermögen an:

Institution: Rotary Club Offenburg-Ortenau

Adresse:

Registergericht: Amtsgericht

Registernr.:

Finanzamt:

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.
